Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schaumburg - Verein Schalkau".

Er hat seinen Sitz in Schalkau, Schaumburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Schaumburg Verein Schalkau e. V. "Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Anliegen des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Anlage der Burgruine Schaumburg in Schalkau in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Die Heimatgeschichte der Stadt Schalkau zu erforschen, mit dem Schwerpunkt, Bedeutung und Einfluß derer "von Schaumburg "auf die Entwicklung der Stadt Schalkau. Die Erforschung des historischen Stellenwertes des Adelsgeschlechts "von Schaumberg" in den zurückliegenden Jahrhunderten in Ihrem gesamten Ausbreitungsgebiet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Auf der Grundlage eines Jahresplanes, in dem alljährlich die Vereinsarbeit festgeschrieben wird, wird in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Sonneberg und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie der Zweck und das Anliegen des Vereins verwirklicht.

Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel, das Stadtarchiv und das Heimatmuseum der Stadt Schalkau in die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins einzubeziehen.

Das Anliegen und der Zweck des Vereins wird der Öffentlichkeit, durch Führungen auf der Burganlage und bei den alljährig stattfindenden Schaumburgfest, vorgestellt.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendnungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaflt

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Der Verein besteht aus: 1. aktive Mitglieder

Fördermitglieder
Ehrenmitglieder

4. jugendliche Mitglieder

Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und/oder finanzieller Form, um dessen Zielstellung zu erreichen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei Minderjährigen gilt nur ein schriftlicher Antrag, der auch von gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist.

Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freien Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitgliedes.

Der freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch dem gesetzlichen Vertreter abzugeben und zu unterzeichnen. Der Austritt ist mit sofortiger Wirkung möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstand-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstossen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes, Gelegenheit zu geben, sich zu äussern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschliessenden Mitglied, durch eingeschriebenen Brief, bekanntzumachen.

Gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat, ab Zugang der Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschliessungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschliessungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Eine Beitragsrückerstattung an Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, findet nicht statt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Vorraussetzungen, zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Für jedes Mitglied sind die Satzung, die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet, außer Ehrenmitglieder (§6).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 3 Beisitzern

Die Kassengeschäfte erledigt ausschließlich der Schatzmeister. Er ist berechtigt, Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen. Er ist berechtigt, bis zu einer Höhe von 100,00 € Zahlungen zu leisten. Über 100,00 € ist eine zweite Unterschrift durch ein weiteres Vorstandsmitglied notwendig. Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und hat zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Kassenbericht durchzuführen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder als Rücklage für zukünftige Aufgaben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Finanzplanes, Vorlage eines Jahresplanes, Buchführung, Erstellen des Jahreshaushaltsplans
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliedversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Die Vorstandsmitglieder werden über eine Wahlliste (Blockwahl) gewählt. Auf der Wahlliste sind die einzelnen Funktionen, des neu zu wählenden Vorstandes, namentlich nicht festgelegt.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesentheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann in schriftlicher Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- c) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
- g) Ernennung von Ehrenmitglieder

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand, unter Einbehaltung der Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schalkau erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, einzuhalten.

Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung dies beim Vorstand schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges und der vorhergenden Diskussion, einen Wahlausschuss übertragen werden.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung, einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins sind 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens zweimal zu erfolgen.

1. Rechnungsprüfung:

Abschluss und Auswertung des Schaumburgfestes, bis spätestens 28 Tage nach Beendigung des Schaumburgfestes

2. Rechnungsprüfung:

Zur Auswertung und Berichterstattung an der jährlichen Mitgliederversammlung

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen weden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichwertigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschliessliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schalkau, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, insbesonderen zur Erhaltung der Schaumburg, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzender und der stellvertretende Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesst auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators, mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Vorstehende Satzung wurde am 29.11.2013 in Schalkau von der Gründungsversammlung beschlossen.